

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

17.05.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	20.04.2023
Aktenzeichen:	12110-19 JM	Vorlage Nr.	1-0226/23/19-009

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	17.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Kerpen vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf eine Person festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Kerpen gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Umstellung auf **Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr auf 30 %**
 zur Zeit ist die Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr auf 50 %

Anzahl Leuchtstellen Gesamt: 187 St.
Anzahl Leuchtstellen Umrüstung: 187 St.

Anschlusswert

heute	8785 W		1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	4393 W	Teillast 50%	2190 h
nach Umrüstung	8785 W	Volllast	1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	2.636 W	Teillast 30%	2190 h

Stromverbrauchskosten

heute	26.400 kWh	13.200,01 €
nach Umrüstung	22.551 kWh	11.275,55 €

Ersparnis	1.924,46 €
-----------	-------------------

Ges. Ersparnis / a	1.924,46 €
---------------------------	-------------------

kalkulierte Kosten für die Umprogramierung der Leuchten	15.210,48 €
---	-------------

Kosten ges.	15.210,48 €
--------------------	--------------------

Amortisation in Jahren	7,90
-------------------------------	-------------

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. Steuern!

Umstellung auf **Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr auf 30 %**
zur Zeit ist die Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr auf 50 %

Anzahl Leuchtstellen Gesamt: 187 St.
Anzahl Leuchtstellen Umrüstung: 187 St.

Anschlusswert

heute	8785 W		1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	4393 W	Teillast 50%	2190 h
nach Umrüstung	8785 W	Volllast	0 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	4.393 W	Teillast 30%	4100 h

Stromverbrauchskosten

heute	26.400 kWh	13.200,01 €
nach Umrüstung	18.009 kWh	9.004,63 €

Ersparnis **4.195,39 €**

Ges. Ersparnis / a 4.195,39 €

kalkulierte Kosten für die Umprogramierung der Leuchten 15.210,48 €

Kosten ges. 15.210,48 €

Amortisation in Jahren 3,63

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. Steuern!

Umstellung auf **Halbnachtschaltung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr aus**
zur Zeit ist die Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr auf 50 %

Anzahl Leuchtstellen Gesamt: 187 St.
Anzahl Leuchtstellen Umrüstung: 187 St.

Anschlusswert

heute	8785 W		1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	4393 W	Teillast 50%	2190 h
nach Umrüstung	8785 W	Volllast	1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	0 W	Teillast 50%	2190 h

Stromverbrauchskosten

heute	26.400 kWh	13.200,01 €
nach Umrüstung	16.779 kWh	8.389,68 €

Ersparnis	4.810,34 €
-----------	-------------------

Ges. Ersparnis / a	4.810,34 €
---------------------------	-------------------

kalkulierte Kosten für die Änderung der Schaltzeit, einschl. Montage von Schlüsselschaltern an den Schaltstellen	13.930,64 €
---	-------------

Kosten ges.	13.930,64 €
--------------------	--------------------

Amortisation in Jahren	2,90
-------------------------------	-------------

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. Steuern!

Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht sind bei einer halbnächtigen Abschaltung der Leuchtstellen diese von der Gemeinde mit dem Richtzeichen 394 StVo zu versehen:

Laternenring



Verkehrszeichen 394 –
Laternenschild, Laterne leuchtet
nicht die ganze Nacht

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	04.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0237/23/19-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	17.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan für Windenergie - Stellungnahme der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.12.2021 hat die VG Gerolstein einen Antrag auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu dem damals vorliegenden Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans beantragt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 17.03.2022 mit verschiedenen Anregungen und Hinweisen für das weitere FNP-Verfahren positiv beschieden.

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 über die landesplanerische Stellungnahme beraten und beschlossen, Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. In derselben Sitzung wurde auch über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen (WEA) auf die Ortslage Schönfeld beraten und beschlossen, dass ein Teil der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung im Umfeld von Schönfeld nicht weiterverfolgt werden sollen, um die Ortslage nicht mit WEA zu umzingeln.

Die Anregungen aus der landesplanerischen Stellungnahme und die Beschlusslage zum Schutz von Schönfeld wurden in den Unterlagen berücksichtigt. In der öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 hat der Verbandsgemeinderat die vorliegende Planung zur Teilfortschreibung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Planungsunterlagen frühzeitig öffentlich auszulegen.

Neben dem Planentwurf liegen folgende Unterlagen

- Begründung mit Restriktionsanalyse und Darstellung der potenziellen Eignungsflächen
 - Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern
 - Menschen, einschl. menschlichen Gesundheit
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Boden,
 - Fläche,
 - Wasser,
 - Luft/Klima,
 - Landschaft (und landschaftsbezogene Erholung),
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
- bezogen auf neu auszuweisende „Sonderbauflächen für Windenergienutzung“. Die angenommenen Umweltauswirkungen geht von einer Referenzanlage nach gegenwärtigem technischem Stand aus (3 bis 5 MW-Klasse, 140 bis 160 m Nabenhöhe und ca. 150 m Rotordurchmesser)
- mit FFH Vorprüfungen Duppacher Rücken, Obere Kyll und Kalkmulden der Vulkaneifel, Schneifel
 - Sondergutachten Umfassung Schönfeld

In der Zeit vom **20.03.2023 bis einschl. 24.04.2023** frühzeitig öffentlich aus. Die Planunterlagen stehen im Internet unter dem Link <https://www.gerolstein.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung-der-verbandsgemeinde-gerolstein-teilfortschreibung-windenergie/> zum Download bereit.

Gleichzeitig wurden durch die Verwaltung die Träger öffentlicher Belange – wie auch die Ortsgemeinde – beteiligt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Ortsbürgermeister Emondts hat mit Schreiben vom 19.04.2023 eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung abgegeben (siehe Anlage 1). Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sind jedoch kein Geschäft der laufenden Verwaltung, vielmehr benötigen diese daher der Beschlussfassung in einem Gremium. Trotz Ablauf der Stellungnahmefrist kann der Ortsgemeinderat Kerpen bei Bedarf eine angepasste Stellungnahme einreichen.

Von Seiten der Verwaltung wurde die aktuelle Planung im Ortsgemeinderat vorgestellt und erörtert, wie die potenziellen Eignungsflächen anhand der Restriktionsanalyse ermittelt werden. Des Weiteren informierte die Verbandsgemeindeverwaltung über die Bestrebungen, einen Solidarpakt über die Erträge aus Verpachtung von Flächen für regenerative Energien auf der Ebene der Verbandsgemeinden abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde beschließt eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein abzugeben.

Folgende Punkte sollen in der bereits vorliegenden Stellungnahme angepasst werden:

Anlage(n):

2023-04-19 OG Kerpen, Stellungnahme Teilfortschreibung FNP Windenergie

Ort Leo Emondts

Adenauerstr.21

54578 Kerpen

Tel. 06593 3099252

ortsgemeinde.kerpen@outlook.de



19.04.2023

An die
Verbandsgemeinde Gerolstein
Fachbereich Bauen und Umwelt
Kyllweg 1

54568 Gerolstein

Betrifft: Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein .

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir beziehen uns auf die Offenlage der Vorrangflächen Windenergie in der V.G. Gerolstein. Das Trierer Planungsbüro, BGH Plan Kaiserstr.15 54290 Trier, hatte unsere Windenergieflächen in einem Flächennutzungsplan vom 23.02.2012 bei der V.G. Hillesheim bereits ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Kerpen würde, wenn möglich, über eine Energiegenossenschaft, umweltverträglich Windkraftanlagen auf Gemeindegrund errichten. Zugunsten der ganzen Gemeinde. Die Flächen werden jetzt wieder vom Planungsbüro überarbeitet nach den neuen Kriterien. Ein Beschluss der Ortsgemeinde vom 17.02.2011 liegt in der Niederschrift vor. Hierin befürwortet die Gemeinde den Ausbau der Windkraft. Das oben erwähnte Projekt wurde in einer Bürgerversammlung vorgestellt.

Die Ortsgemeinde Kerpen ist in der letzten Sitzung am 29.03.2023, dem Klimapakt R.L.P. beigetreten. Hier wurde ausdrücklich der Wunsch geäußert den Ausbau von Freifläche P.V. und Windkraft zu ermöglichen. Auch besteht Vorort ein Zementwerk, welches gerne den Strom abnehmen möchte.

Wir bitten die Verbandsgemeinde, die Teilfortschreibung zügig zu bearbeiten, um dem Klimawandel entgegen zu treten. Gemeinsam in eine saubere Zukunft.

Leo Emondts Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	05.05.2023
Aktenzeichen:	52100-347/2022	Vorlage Nr.	2-0240/23/19-012

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	17.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Antrag auf nachträgliche Erweiterung der ehem. Strumpffabrik- Einvernehmen nach § 36 BauGB**Sachverhalt:**

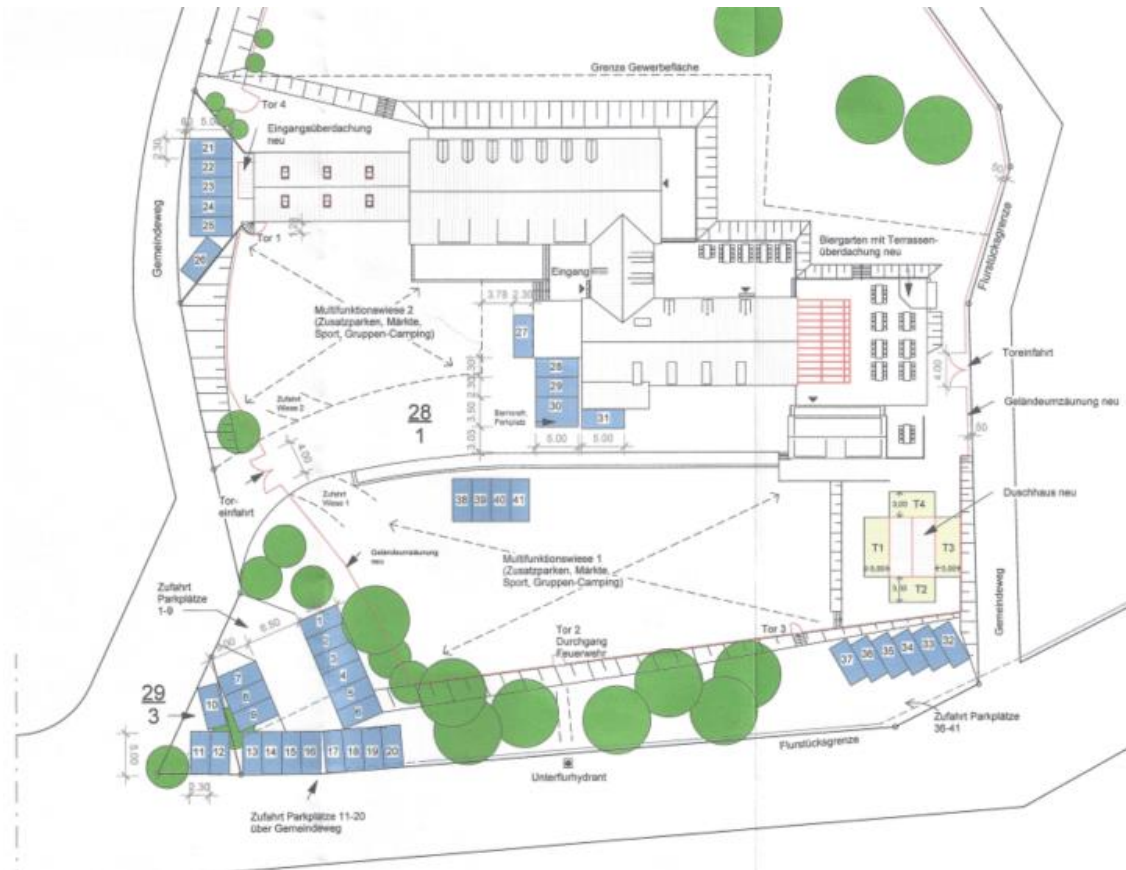
Die Eigentümer der ehem. Strumpffabrik in Kerpen hatten bereits im Herbst vergangenen Jahres einen Antrag auf nachträgliche Erweiterung der ehem. Strumpffabrik mit

- Errichtung eines Biergartens mit Teilüberdachung
- Errichtung eines Sanitärgebäudes (Dusch- u. WC-Haus)
- Errichtung Eingangsüberdachung und Dachflächenfenster im Seminarraum
- Errichtung von Stellplätzen

gestellt.

Die Ortsgemeinde Kerpen hatte in der Sitzung am 14.12.2022 sich grundsätzlich für die Nutzung und Wiederbelegung des Areals und damit auch für die mögliche Genehmigung der o.g. Baumaßnahmen ausgesprochen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB aber trotzdem versagt, da ein Teil der Stellplätze außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietsfläche und somit im Außenbereich vorgesehen waren. Da die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nicht an Bedingungen geknüpft werden kann und immer der gesamte Antrag insgesamt zu betrachten ist, blieb der Ortsgemeinde keine andere Möglichkeit, als in diesem Falle das Einvernehmen zu versagen.

Die Grundstückseigentümer haben die Planung inzwischen modifiziert und – insbesondere hinsichtlich der Stellplätze – angepasst.



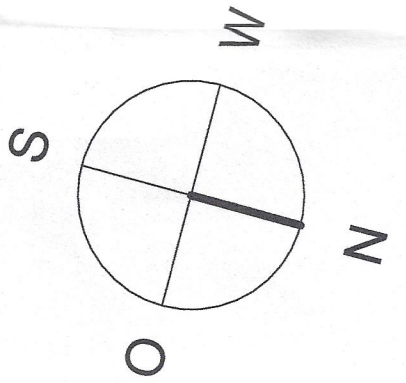
Die Detailpläne sind als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage im Ratsinfosystem eingefügt. Die hier beschriebenen Maßnahmen werden alle auf dem Gelände der Grundstückseigentümer durchgeführt. Grundstücke der Ortsgemeinde werden durch die Maßnahmen nicht mehr tangiert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat erklärt sich mit den im 1. Nachtrag vorgesehenen baulichen Erweiterungen sowie der Anlegung der vorgesehenen Stellplätze einverstanden und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauBG.

Anlage(n):

Detailplan 1. Nachtrag
Grundriss Erdgeschoss
Übersichtsplan Duschhaus



Berechnung Abstandsflächen

- T1**
 $H1 \times 0,4 = 2,41^5 \times 0,4 = 0,97 \text{ m} > \text{jedoch mind. } 3 \text{ m}$
- T2**
 $H2 \times 0,4 = 3,58 \times 0,4 = 1,44 \text{ m} > \text{edoch mind. } 3 \text{ m}$
- T3**
 $H1 \times 0,4 = 2,41^5 \times 0,4 = 0,97 \text{ m} > \text{jedoch mind. } 3 \text{ m}$
- T4**
 $H2 \times 0,4 = 2,99 \times 0,4 = 1,20 \text{ m} > \text{edoch mind. } 3 \text{ m}$

Legende

- Geländeumzäunung, H = 1,60 m
- Unterflurhydrant
- Abstandsfläche
- Parkplatz
- Baum

Projekt **Erweiterung Strumpfwarenfabrik**
Duschhaus, Terrassenüberdachung,
Eingangsüberdachung, Geländeumzäunung

Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

Bauherr **Strumpfwarenfabrik Immobiliengesellschaft**
Thimm & Sohn GbR

Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

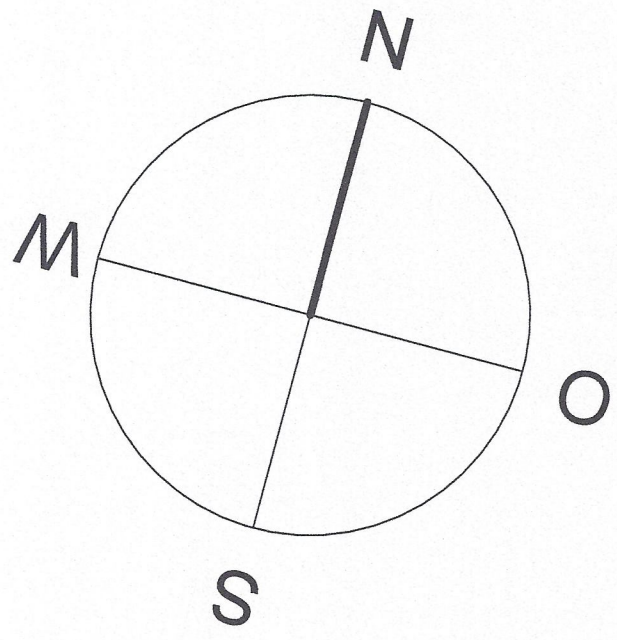
Plan **Lageplan** - 1. Nachtrag

Planverfasser
THIMM Architektur
Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm
Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

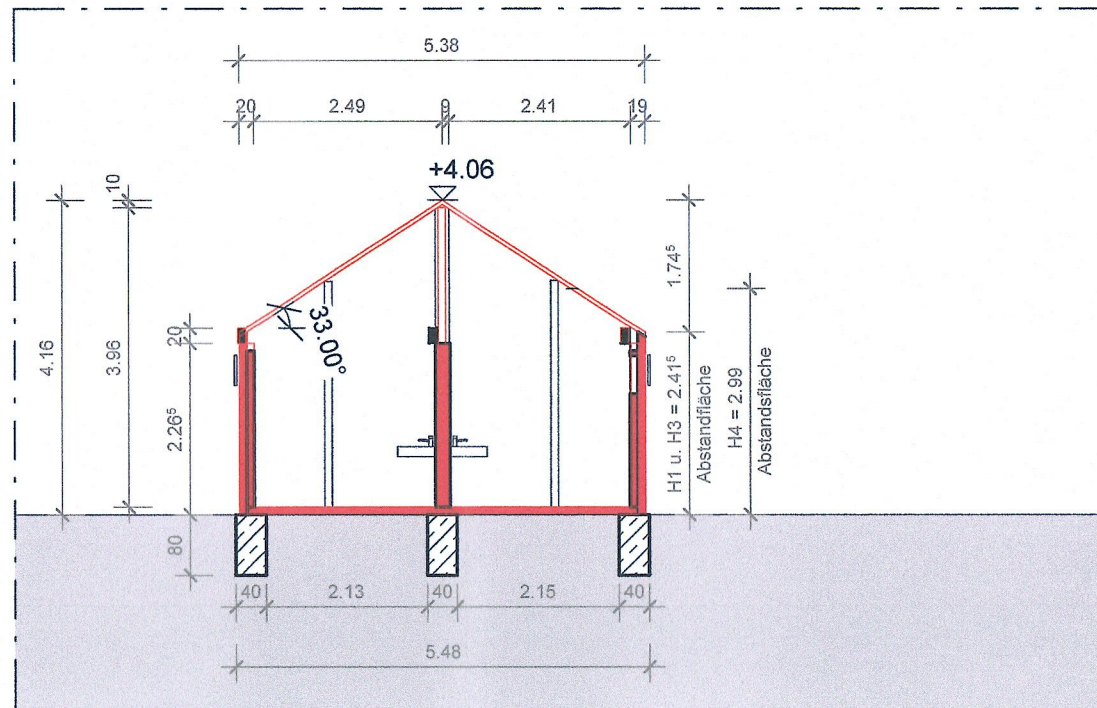
Datum 20.04.2023
Gezeichnet C. Thimm
Geprüft -

Maßstab **1 : 500**

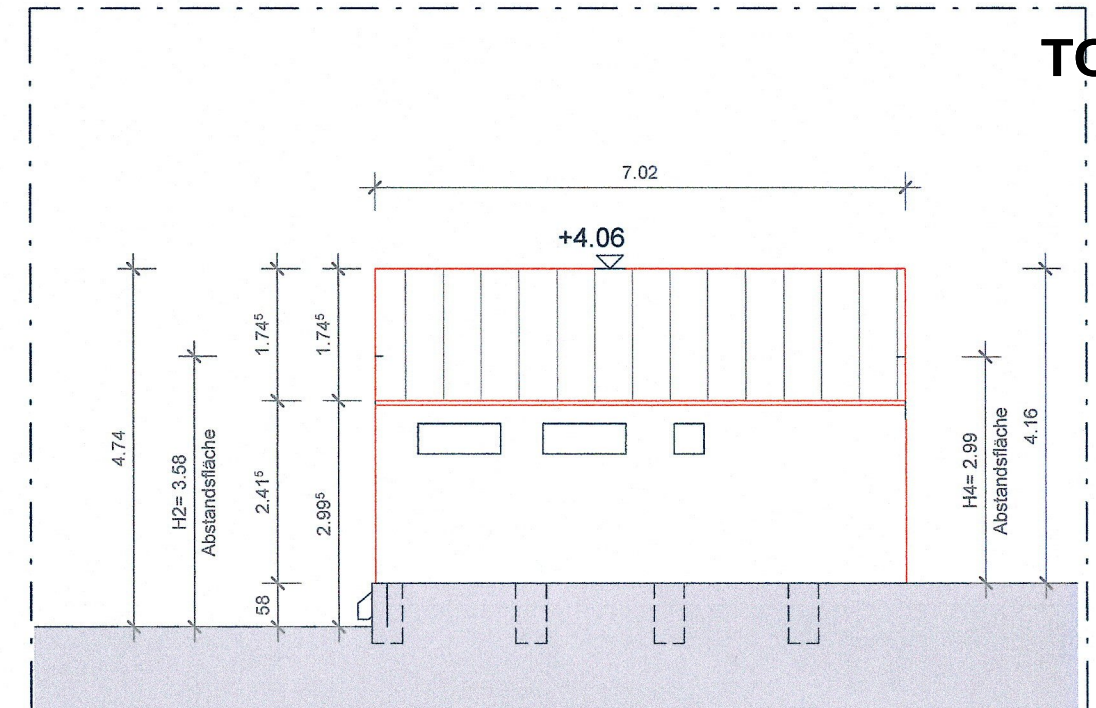
Plannummer
4_3001



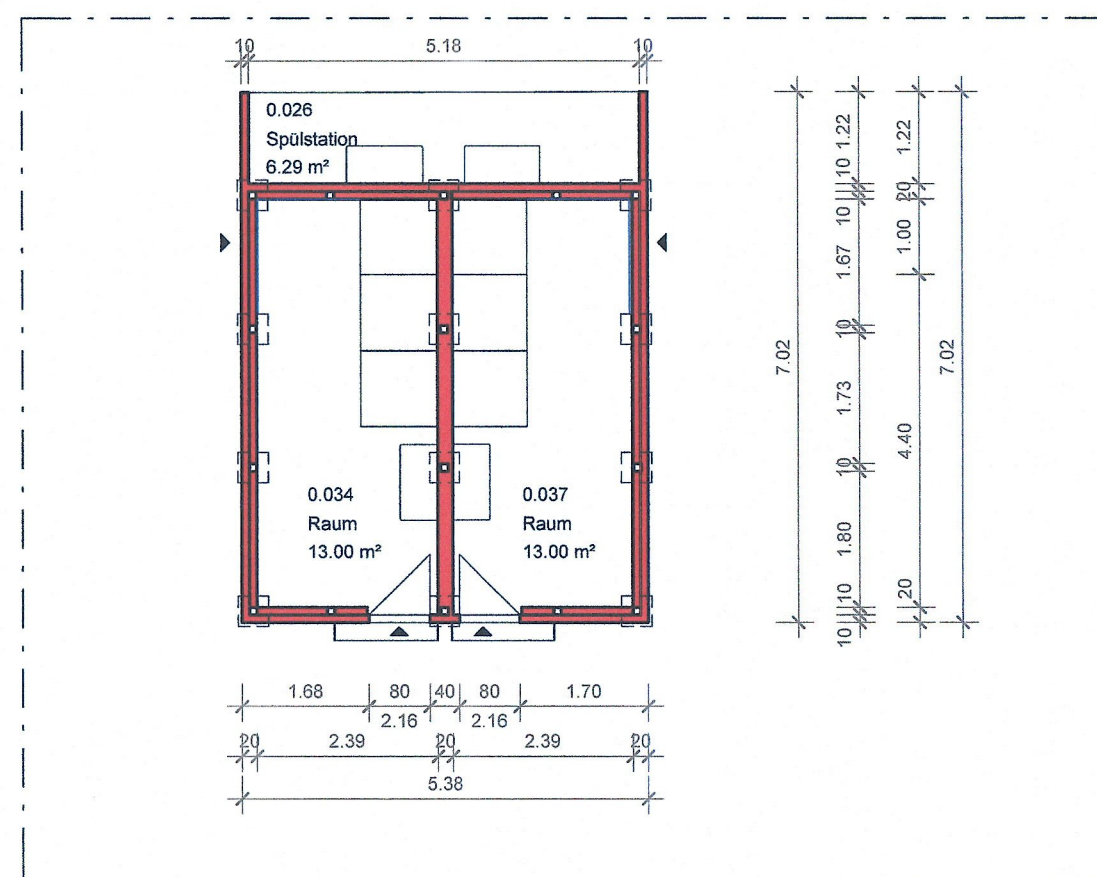
Projekt Erweiterung Stumpffabrik Duschhaus, Terrassenüberdachung, Eingangstüberdachung, Geländeumzäunung Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)		Bauherr Stumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)		Plan Grundriss Erdgeschoss - 1. Nachtrag		Planverfasser THIMM Architektur Dipl.-Ing. Architekt Carola Thimm Luisenpark 1 D-54578 Kerpen (Eifel)		Datum 20.04.2023	Plannummer 4_1001	TOP 0 9 Index
Geprüft		Geprüft		Geprüft		Geprüft		Gezeichnet Carola Thimm		
Maststab 1 : 100		Maststab 1 : 100		Maststab 1 : 100		Maststab 1 : 100				



Schnitt D



Ansicht



Grundriss

* Zeichnerische Darstellung der Abstandsflächen
siehe Lageplan

Plan: 4_1020 Übersicht Haus IV - Duschhaus 1. Nachtrag	Projekt Erweiterung Strumpffabrik: Duschhaus, Terrassenüberdachung, Eingangsüberdachung, Geländeumzäunung Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)	Bauherr: Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Datum : 20.04.2023 Maßstab 1:100 Gezeichnet : C. Thimm Geprüft : -		Planverfasser: THIMM Architektur Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen